

Anfrage der SPD zum SA am 18.05.2022

1. Sind die Unterkünfte, in denen die ukrainischen Flüchtlinge untergekommen sind, ausreichend in Wohngröße?
2. Sind die Unterkünfte mit abgeschlossenen sanitären Einrichtungen ausgestattet?
3. Ist sichergestellt, dass die Menschen in den Unterkünften ausreichend Privatsphäre haben?

Soweit die privaten Unterbringungen gemeint sind, sind diese zumeist aus eigener Privatinitiative entstanden. Die Stadt hat in einigen Fällen lediglich eine Vermittlerposition zwischen Flüchtlingen und Unterbringenden eingenommen. Dabei haben beide Parteien entschieden, ob die Wohnungsgeber diese Flüchtlinge bzw. ob der Flüchtling diese Wohnung nimmt. Eine Überprüfung hat nicht stattgefunden. Es handelt sich hier auch nicht um reguläre Zuweisungen, welche eine Unterbringung in Verantwortung der Kommune zur Folge gehabt hätten.

Bei den neuen Unterkünften „Sonnengarten“, Neusser Feldweg und Stettiner Str. wurde insbesondere darauf geachtet, dass eine möglichst große Privatsphäre erzielt wird. Einzelne Räume mit abschließbaren Türen und kleine Einheiten.

Sind die Unterkünfte für Kinder geeignet?

Über die Geeignetheit einer Wohnung für die Kinder entscheiden zunächst die Eltern in eigener Verantwortung.

Dem Jugendamt wurde bisher nur in einem Fall eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufgrund der Wohnsituation gemeldet. Die Melderin selber hat sich unmittelbar um eine andere geeignete private Unterkunft für die Familie bemüht.

Als erstes Jugendamt im RKN hat Meerbusch einen pädagogischen Besuchsdienst (Jugendamtsmitarbeiter und ext. Jugendhelfer) in den privaten Wohnungen initiiert. Die Besuche erfolgen bei Familien mit minderj. Kindern, wobei die Jüngsten zuerst besucht werden sollen. Sich hier heraus ergebende Bedarfe werden mit niederschwelligen ambulanten Hilfen oder bei Bedarf auch weitergehenden Hilfen abgedeckt.

4. Sind die Unterkünfte/Wohnungen und VermieterInnen oder BereitstellerInnen registriert?

Die meisten ja, entweder über die Liste der Koordination oder der Vermieterbescheinigung/Verpflichtungserklärung, die bei der Leistungsbeantragung vorgelegt werden sollte.

5. Sind die Unterkünfte begutachtet worden oder werden sie es noch?

Da es sich hier nicht um Unterkünfte handelt liegt das Hausrecht bei den Wohnungsgebern. Eine Begutachtung verbietet sich insoweit und dürfte auch nicht gewünscht sein.

Ansonsten siehe Frage 4.

6. Gibt es Rückmeldungen der betroffenen Menschen?

Ja von beiden Seiten: In den meisten Fällen, klappt das alles sehr gut. In einigen Fällen dauert die Unterbringung nunmehr zu lange und man sucht andere Unterbringungsmöglichkeiten (Wohnungen). In einigen Fällen passen Vermieter und Flüchtling einfach nicht zusammen.

7. Werden Mieten und/oder Nebenkosten bezahlt?

In der Hauptsache wird der Kostenersatz gezahlt, es sei denn, es ist ein offizieller Mietvertrag zu Stande gekommen. Der Kostenersatz kann über eine „Kopfpauschale“ oder bei abgeschlossenem Wohnraum auch über eine Pauschale in Anlehnung an den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel erfolgen.

8. Sind Brückenprojekte für die Stadtteile geplant und beim Land beantragt?

Als Brückenprojekte werden in der Jugendhilfe besondere Angebote in Verbindung mit einer Flüchtlingskrise bezeichnet. Diese können z.B. auch für unbegleitete Minderjährigen eine stationäre Unterbringung bedeuten.

Soweit hier ein Betreuungsangebot für die Flüchtlingskinder gemeint ist, hat das Land seine Unterstützung zugesichert. Dabei sind auch diese Angebote mit Fachkräften zu betreiben. Zur Vermeidung einer Betriebserlaubnis finden diese Angebote in Anwesenheit der Eltern statt. Wobei der Aufenthalt der Eltern z.B. im Gebäude ausreichen sein könnte.

Aktuell ist mit der Belegung des Gebäudes der ehemaligen Kita Sonnengarten ein Brückenprojekt in den dortigen Räumen vorgesehen. Die Mittel werden beim Land beantragt.

9. Welche Planungen gibt es, bei längerem Verbleib, KiTa und Schule sicherzustellen?

Mit dem ausländerrechtlichen Status eines SGB II/SGB XII Empfängers bestehen grundsätzlich die entsprechenden Rechtsansprüche auf Jugendhilfeleistungen und damit auch der Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung. Allerdings muss der Bedarf dem Jugendamt bekannt sein, damit er diesen in der Planung berücksichtigen kann. Als angemessener Zeitraum für eine Bedarfsdeckung wird in der Rechtsprechung von bis zu 6 Monaten ausgegangen. Allerdings stellt der plötzliche zusätzliche Bedarf durch die Ukrainer alle Beteiligten vor zum Teil unlösbare Probleme, da das Fachkräftegebot eine Ausweitung der Betreuungsangebote nicht zulässt.